



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang
Mittelalter- und Renaissancestudien (2017)**

Vom 13. September 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 13 (nicht belegt)
- § 14 Masterarbeit
- § 15 (nicht belegt)

3. Prüfungsformen

- § 16 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 18 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

4. Resultat der Masterprüfung

- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 20 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 21 Bildung der Endnote
- § 22 Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 24 Prüfende und Beisitzende
- § 25 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator,
Pflichten der Prüfenden
- § 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 27 Anrechnung von Kompetenzen
- § 28 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und
Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 29 Versäumnis, Rücktritt
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundes-
elterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 32 Nachteilsausgleich
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung

(1) ¹Der forschungsorientierte, konsekutive Masterstudiengang Mittelalter- und Renaissancestudien ermöglicht es den Studierenden, die Fülle der an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Bereich der Mittelalter- und Renaissancestudien vorhandenen Expertisen zu nutzen, indem sie Lehrveranstaltungen aus mindestens drei der dreizehn folgenden Fächer unter diesem Gesichtspunkt absolvieren: Philosophie, Kunstgeschichte, Romanistik, Geschichte, Italianistik, Anglistik, Byzantinistik, Katholische Theologie, Lateinische Philologie, Germanistik, Rechtswissenschaft, Skandinavistik und Musikwissenschaft. ²Zu den Gegenständen des Studiums gehört insbesondere die quellengestützte Analyse der Inhalte, der Auswirkungen und der materiellen, sozial-historischen sowie kontextuellen Bedingungen von Begriffen, Konzepten und Vorstellungen, Texten, Bild- und Bauwerken, Musikstücken, Artefakten und archäologischen Relikten (material culture) aus der Zeit des Mittelalters und der Renaissance. ³Die Studierenden analysieren dabei Texte, die in älteren Sprachen bzw. älteren Sprachstufen verfasst sind. ⁴Der Studiengang zielt vor allem auf die Rekrutierung exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchses in den beteiligten Forschungsbereichen.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Mittelalter- und Renaissancestudien. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Einzelne Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ausschließlich in englischer oder einer romanischen Sprache abgehalten werden.

§ 2 Akademischer Grad

Die Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft verleiht denjenigen, die diesen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland. ²Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen im Sinn des Abs. 1 wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Masterstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. ²Insgesamt sind höchstens 63 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6

ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/ Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.

§ 7

Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen

derlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
8. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Masterübungen,
4. Proseminare,
5. Seminare,
6. Hauptseminare,
7. Fortgeschrittenenseminare,
8. Masterseminare,
9. Kolloquien,
10. Tutorien,
11. Lektürekurse,
12. Praktika,
13. Tagungen,
14. Studienprojekte,
15. Lehrbegleitungen.

(2) ¹Das „Praktikum (Philosophie)“ (WP 103.1) und das „Praktikum (Geschichte)“ (WP 111.2) erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen. ²Der „Tagungs- und Kongressbesuch“ (WP 104.1) und die „Teilnahme an einer Tagung“ (WP 112.2) sollen jeweils mindestens eintägig sein.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(4) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht ausschließlich aus Modulprüfungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) In der Modulprüfung, in der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(4) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),

6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung unbeschadet des § 14 Abs. 9 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und

2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des vierten Fachsemesters als Regeltermin.

²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des fünften Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens am Ende des in Abs. 1 Satz 2 als Regeltermin genannten Semesters oder des nach Abs. 2 Satz 1 als Regeltermin geltenden Semesters vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet. ³Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), bleiben ebenso unberücksichtigt wie Zeiten, welche die Voraussetzungen des § 31 erfüllen, oder in denen die oder der jeweilige Studierende aus sonst nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen konnte. ⁴Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Teilleistungen werden angerechnet. ⁶Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs abgelegte Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Teilleistungen können zur Notenverbesserung einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für die Masterarbeit (§ 14).

(7) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Masterarbeit (§ 14), kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „beliebig“ angegeben ist, unbeschadet des Abs. 6 beliebig oft wiederholt werden.

(8) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Masterarbeit (§ 14), kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „einmal, beliebiger Termin“ angegeben ist, unbeschadet des Abs. 6 einmal in einem beliebigen regulären Termin wiederholt werden.

(9) Jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „einmal, nächster Termin“ angegeben ist, unbeschadet des Abs. 6 nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.

(10) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

(11) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist unbeschadet des Abs. 6 nicht möglich.

(12) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen in diesem Masterstudiengang im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13 (nicht belegt)

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Modulprüfung.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Die Masterarbeit wird von zwei nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 zu Prüfenden bestellten Personen betreut (Betreuende). ²Mindestens eine Betreuende oder ein Betreuender muss Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 23 Abs. 1) sein. ³Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe wird in den ersten beiden Wochen nach Beginn des für die Studierenden vorletzten Fachsemesters durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuenden sind hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Betreuenden sind verpflichtet,

1. das Thema der Masterarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Masterarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des für die oder den Studierenden letzten Fachsemesters die Bewertung vorliegt. ²Für weitere Prüfende gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Studierende, an die nicht rechtzeitig im Sinn des Abs. 4 Satz 1 ein Thema für eine Masterarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Masterarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Für die Masterarbeit werden 24 ECTS-Punkte vergeben.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(9) ¹Die Masterarbeit ist durch die beiden Betreuenden der Masterarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Bewerten die beiden Betreuenden die Masterarbeit jeweils mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), so ist diese nicht bestanden. ³Bewerten die beiden Betreuenden die Masterarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so ist diese bestanden. ⁴Die Note für die Masterarbeit errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ⁵Bewertet eine Betreuende oder ein Betreuender die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) und bewertet die oder der andere Betreuende die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Masterarbeit durch eine dritte Prüfende oder einen drit-

ten Prüfenden (§ 24 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten. ⁶Bewertet die oder der dritte Prüfende die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so ist diese bestanden. ⁷In diesem Fall errechnet sich die Note für die Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten, die mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. ⁸Bewertet die oder der dritte Prüfende die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), so ist diese nicht bestanden.

(10) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 (nicht belegt)

3. Prüfungsformen

§ 16 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Masterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n “) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewähl-

ten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 18

Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Dokumentation spiegelt den inhaltlichen bzw. methodischen Ertrag der Veranstaltung wider. ²Sie ist eine Zusammenstellung verschiedener über das Semester verteilter Arbeitsaufträge und deren schriftliche Ausarbeitung auf der Basis von themenrelevanter Literatur oder eigenen empirischen Analysen. ³Diese werden gemeinsam abschließend bewertet.

(2) Ein Essay im Sinne der Module WP 4, WP 8, WP 9, WP 60, WP 64 und WP 65 ist ein fortlaufender Text, der Gedankengänge eigenständig entwickelt und zu den Lerninhalten in reflexiver Weise Bezug nimmt.

(3) ¹Ein Essay im Sinne der Module WP 15 bis WP 18 und WP 71 bis WP 74 ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ²§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Ein Essay im Sinne der Module WP 26 und WP 79 ist eine fachwissenschaftlich basierte, zusammenhängende und argumentative Abhandlung einer Themen- oder Fragestellung, die das Thema in seinen verschiedenen Aspekten entfaltet, unterschiedliche Einschätzungen dazu vorstellt bzw. gegeneinander abwägt und zur Begründung der eigenen Stellungnahme auch auf wissenschaftliche Literatur rekurrieren kann, ohne diese allerdings einer systematischen Aufarbeitung oder Darstellung zu unterziehen.

(5) ¹Eine Essaysammlung ist eine Zusammenstellung der in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung angefertigten Essays, die gemeinsam abschließend bewertet werden. ²Ein Essay behandelt eine gestellte Aufgabe und ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ³§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Eine forschungsorientierte Seminararbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ²Sie ist gekennzeichnet durch eine möglichst eigenständige und forschungsorientierte Fragestellung, die Dokumentation einer umfassenden Recherche sowie die intensive Bezugnahme auf den aktuellen Forschungsstand und die kritische Auseinandersetzung damit. ³§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Eine Hausarbeit oder Seminararbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ²§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) ¹Eine Kommentarskizze beinhaltet die schriftliche und systematische Aufarbeitung einer vorhergehenden Lektürearbeit. ²Sie orientiert sich in Form und Stil an in Literaturwissenschaften üblichen wissenschaftlichen Lexikon- oder Handbuchartikeln.

(9) ¹Ein Kurzreferat oder Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(10) ¹Ein Lehrbericht im Sinne des Moduls WP 104 beinhaltet die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer begleiteten Lehrveranstaltung bzw. mehrerer begleiteter Lehrveranstaltungen einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte. ²Zusammen mit dem Lehrbericht ist eine Bescheinigung der Person, deren Lehre begleitet wurde, über die Lehrbegleitung vorzulegen. ³Wird die Bescheinigung nach Satz 2 nicht mit vorgelegt, gilt der Lehrbericht als nicht bestanden.

(11) Ein Lehrbericht im Sinne des Moduls WP 111 ist ein schriftlicher Beitrag über eine im Verlaufe eines Semesters hospitierte Lehrveranstaltung.

(12) Ein Portfolio enthält eine Sammlung ausgewählter und eigenständig erarbeiteter Dokumente und anderer Materialien, die abschließend gemeinsam bewertet werden.

(13) Auf einem Poster sollen wissenschaftliche Sachverhalte mittels Text und mit Hilfe von Illustrationen dargestellt werden.

(14) Ein Praktikumsbericht ist ein schriftlicher Beitrag über ein mindestens vierwöchiges Praktikum.

(15) Ein Projektbericht im Sinne der Module WP 107 und WP 108 ist die schriftliche Darstellung und Zusammenfassung sowie eigenständige Reflexion des Studienprojektes.

(16) Ein Projektbericht im Sinne des Moduls WP 112 ist die schriftliche Zusammenfassung und die fachlich fundierte Reflexion von Zielsetzung, Verlauf und Ergebnis eines Exkursionsprojekts, Masterseminars, Projektseminars oder einer Masterübung.

(17) Ein Tagungsbericht ist ein schriftlicher Beitrag über eine wissenschaftliche Tagung.

(18) ¹Ein Thesenpapier im Sinne der Module WP 12, WP 68, WP 118, WP 119 und WP 142 bis WP 144 fasst im Anschluss an eine thematisch spezifizierte Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstandes die wesentlichen Punkte der betreffenden Thematik zusammen. ²Im Thesenpapier sollen auch die Ergebnisse einer in der Lehrveranstaltung stattgefundenen Diskussion der Thematik reflektiert werden.

(19) Ein Thesenpapier im Sinne der Module WP 116, WP 117 und WP 141 fasst im Rahmen einer thematisch spezifizierten Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstands die wesentlichen Punkte der Thematik in einem sachlich angemessenen Umfang zusammen.

(20) Eine Übungsmappe ist eine zusammengeheftete Sammlung der in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung bearbeiteten Übungsaufgaben, die gemeinsam abschließend bewertet werden.

(21) ¹Ein verschriftlichter Vortrag ist die schriftliche Fassung eines Tagungsvortrags. ²Es wird nur die Verschriftlichung des Vortrags, nicht der Vortrag selbst, bewertet.

(22) Ein wissenschaftliches Protokoll beinhaltet die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Lehrveranstaltung bzw. mehrerer fachlich geeigneter Lehrveranstaltungen einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.

(23) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

4. Resultat der Masterprüfung

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung soll bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters bestanden sein.

(2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 120 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des § 11 Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule abgelegt, aber nicht bestanden wurde, § 11 Abs. 6

keinen weiteren Versuch mehr eröffnet und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich des § 11 Abs. 6 und 10 sowie des § 31

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 20

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Masterprüfung

1. gemäß § 19 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Bewertungen, sowie eine Erklärung enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Bildung der Endnote

¹Ist die Masterprüfung nach § 19 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Masterprüfung mehr als 120 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Masterprüfung ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sin-

ne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 120 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 120 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 22

Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Master-Urkunde in deutscher Sprache und ein Master Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Master-Urkunde und dem Master Diploma erhält die oder der Studierende das Master-Zeugnis in deutscher Sprache und das Master Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Master-Urkunde und des Master Diploma. ²In das Master-Zeugnis und das Master Certificate sind das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 19 und 21 nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Masterabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Masterstudiengangs aus.

(5) ¹Die Master-Urkunde und das Master Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Master-Zeugnis und das Master Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Master-Urkunde, eines Master Diploma, eines Master-Zeugnisses, eines Master Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder

eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Master-Urkunde, das unrichtige Master Diploma, das unrichtige Master-Zeugnis, das unrichtige Master Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Master-Urkunde, ein korrektes Master Diploma, ein korrektes Master-Zeugnis, ein korrektes Master Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Master-Zeugnisses und des Master Certificate ausgeschlossen. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 23

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsbe-
rechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 24 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwick-

lung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen.

²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 24 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Masterarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Masterarbeit zwei Prüfende (§ 14 Abs. 3) bzw. drei Prüfende (§ 14 Abs. 9).

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 25

Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für diesen Masterstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Masterstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Masterstudiengang für Studierende und Prüfende,
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
 - f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 24) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 26

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder

Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung).² Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen.³ Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können.⁴ Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.⁵ Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben.⁶ Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten.⁷ Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 27

Anrechnung von Kompetenzen

(1)¹ Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).² Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2)¹ Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.² Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3)¹ Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen.

hen.²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4)¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht wurden.²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen.³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht.⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 28

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) § 22 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und

verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 32 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 33 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angewandte Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei

der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die aus Abschriften der Master-Urkunde, des Master Diploma, des Master-Zeugnisses, des Master Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Wer zum Wintersemester 2017/18 oder später in den Masterstudiengang Mittelalter- und Renaissancestudien immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Mittelalter- und Renaissancestudien (2017) vom 13. September 2018.

(3) Wer im Sommersemester 2017 bereits im Masterstudiengang Mittelalter- und Renaissancestudien immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2018, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12. Juli 2018, Nr. U.1-H2434.3.3.LMU.118/1/3 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. September 2018, Nr. I.3-452.10:9.

München, den 13. September 2018

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 13. September 2018 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 13. September 2018 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. September 2018.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
4 Masterstudiengang: Mittelalter- und Renaissancestudien (Master of Arts, M.A.)																	120
1. Fachsemester																	
(1.)	keine	P	P 1	Einführungsmodul	WS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 1.1		WS	keine	Interdisziplinäre Einführungsvorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	P 1.2		WS	keine	Methoden und Werkzeuge der Mittelalter- und Renaissancestudien	Übung	2								(3)
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 56 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei müssen Wahlpflichtmodule aus mindestens drei unterschiedlichen Fächern (Philosophie, Kunstgeschichte, Romanistik, Geschichte, Italianistik, Anglistik, Byzantinistik, Katholische Theologie, Lateinische Philologie, Germanistik, Rechtswissenschaft, Skandinavistik und Musikwissenschaft) gewählt werden.																	
(1.)	keine	WP	WP 1	Überblick I: Philosophie I	WS					keine	MP	Hausarbeit	20.000 - max. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 1.1		WS	keine	Masterseminar Philosophie 1 mit Mittelalter- und/oder Renaissanceschwerpunkt	Seminar	2								(9)
(1.)	keine	WP	WP 2	Überblick I: Philosophie II	WS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	ca. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 2.1		WS	keine	Spezialvorlesung Philosophie 1 mit Mittelalter- und/oder Renaissanceschwerpunkt	Vorlesung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 3	Überblick I: Philosophie III	WS					keine	MP	Essaysammlung	4 Essays, insgesamt ca. 48.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 3.1		WS	keine	Essaykurs Philosophie 1 mit Mittelalter- und/oder Renaissanceschwerpunkt	Seminar	2								(6)
		P	WP 3.2		WS	keine	Tutorium zum Essaykurs Philosophie 1	Tutorium	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 4	Überblick I: Kunstgeschichte I	WS					keine	MP	Klausur oder Essay	45 Minuten oder ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 4.1		WS	keine	Vorlesung Kunstgeschichte 1 A	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 5	Überblick I: Kunstgeschichte II	WS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	45.000 - max. 50.000 Zeichen und 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	12
		P	WP 5.1		WS	keine	Hauptseminar Kunstgeschichte 1 A	Hauptseminar	2-3								(12)
(1.)	keine	WP	WP 6	Überblick I: Romanistik I	WS					keine	MP	Hausarbeit	25.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 6.1		WS	keine	Seminar zur romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft A 1	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 7	Überblick I: Romanistik II	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30-60 Minuten und 25.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 7.1		WS	keine	Seminar zur romanistischen Linguistik A 1	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 8	Überblick I: Romanistik III	WS					keine	MP	Klausur oder Essay	60 Minuten oder 7.500 - max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 8.1		WS	keine	Vorlesung zur romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft 1	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 9	Überblick I: Romanistik IV	WS					keine	MP	Klausur oder Essay	60 Minuten oder 7.500 - max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 9.1		WS	keine	Vorlesung zur romanistischen Linguistik 1	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 10	Überblick I: Romanistik V	WS und SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 10.1		WS und SS	keine	Ältere Sprachstufe 1 A - Linguistik	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 11	Überblick I: Romanistik VI	WS und SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 11.1		WS und SS	keine	Ältere Sprachstufe 1 B - Linguistik	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 12	Überblick I: Romanistik VII	WS					keine	MP	Thesenpapier oder Klausur	ca. 12.000 Zeichen oder 60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 12.1		WS	keine	Literaturwissenschaftliche Lektüre älterer romanischer Texte 1 A	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 13	Überblick I: Romanistik VIII	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe	60-90 Minuten oder 15-30 Minuten oder 3-5 Übungsaufgaben, insgesamt 5.000 - max. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 13.1		WS	keine	Begleitübung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft A	Übung	1-2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 14	Überblick I: Romanistik IX	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe	60-90 Minuten oder 15-30 Minuten oder 3-5 Übungsaufgaben, insgesamt 5.000 - max. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 14.1		WS	keine	Begleitübung zu Theorien und Methoden der Linguistik A	Übung	1-2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 15	Überblick I: Geschichte I	WS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 10-20 Minuten oder 8.000 - max. 15.000 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 15.1		WS	keine	Grundlagenübung Konzepte und Theorien 1	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 16	Überblick I: Geschichte II	WS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 10-20 Minuten oder 8.000 - max. 15.000 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 16.1		WS	keine	Grundlagenübung Quellenanalyse und -kritik 1	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 17	Überblick I: Geschichte III	WS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 10-20 Minuten oder 8.000 - max. 15.000 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 17.1		WS	keine	Grundlagenübung Medien und Geschichte 1	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 18	Überblick I: Geschichte IV	WS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 10-20 Minuten oder 8.000 - max. 15.000 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 18.1		WS	keine	Grundlagenübung Praxis Geschichte 1	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 19	Überblick I: Geschichte V	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30-45 Minuten und 50.000 - max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 19.1		WS	keine	Aufbaukurs Mittelalterliche Geschichte	Seminar	3								(12)
		P	WP 19.2		WS	keine	Lektürekurs Mittelalterliche Geschichte	Übung	1								(3)
(1.)	keine	WP	WP 20	Überblick I: Geschichte VI	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30-45 Minuten und 50.000 - max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 20.1		WS	keine	Aufbaukurs Mittelalterliche Bayerische Landesgeschichte	Seminar	3								(12)
		P	WP 20.2		WS	keine	Lektürekurs Mittelalterliche Bayerische Landesgeschichte	Übung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 21	Überblick I: Geschichte VII	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30-45 Minuten und 50.000 - max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 21.1		WS	keine	Aufbaukurs Mittelalterliche Historische Grundwissenschaften und Historische Medienkunde	Seminar	3								(12)
		P	WP 21.2		WS	keine	Lektürekurs Mittelalterliche Historische Grundwissenschaften und Historische Medienkunde	Übung	1								(3)
(1.)	keine	WP	WP 22	Überblick I: Italianistik I	WS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	25.000 - max. 50.000 Zeichen und 30-60 Minuten	Benotung		beliebig	12
		P	WP 22.1		WS	keine	Masterseminar Italien in den Künsten 1	Seminar	2-3								(9)
		P	WP 22.2		WS	keine	Vorlesung zu Italien in den Künsten 1	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 23	Überblick I: Italianistik II	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Übungsmappe	ca. 30.000 Zeichen oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 23.1		WS	keine	Masterseminar Italienische Philologie 1	Seminar	2								(9)
		P	WP 23.2		WS	keine	Vorlesung zu Italienische Philologie 1	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 24	Überblick I: Italianistik III	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 24.1		WS	keine	Masterseminar Italien: Geschichte, Kultur, Text 1	Seminar	2								(9)
		P	WP 24.2		WS	keine	Vorlesung zu Italien: Geschichte, Kultur, Text 1	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 25	Überblick I: Anglistik I	WS					keine	MP	Seminararbeit oder Klausur oder Dokumentation	30.000 - max. 37.500 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 15.000 - max. 18.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9
		P	WP 25.1		WS	keine	Masterseminar Linguistics A 1	Masterseminar	2								(9)
(1.)	keine	WP	WP 26	Überblick I: Anglistik II	WS					keine	MP	Essay oder Klausur	9.000 - max. 12.000 Zeichen oder 45-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP 26.1		WS	keine	Masterübung Linguistics A 1	Masterübung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 27	Überblick I: Anglistik III	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 15 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP 27.1		WS	keine	Vorlesung Linguistics A 1	Vorlesung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 28	Überblick I: Byzantinistik I	WS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 60.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 28.1		WS	keine	Forschungsprobleme in der Byzantinistik 1	Hauptseminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 29	Überblick I: Byzantinistik II	WS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 60.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 29.1		WS	keine	Methodische Fragen in der Byzantinistik 1	Masterseminar	2								(9)
(1.)	keine	WP	WP 30	Überblick I: Byzantinistik III	WS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 60.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 30.1		WS	keine	Kulturhistorische Fragen 1	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 31	Überblick I: Byzantinistik IV	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 31.1		WS	keine	Byzantinische Literatur	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 32	Überblick I: Byzantinistik V	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 32.1		WS	keine	Forschung und Rezeption	Vorlesung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 33	Überblick I: Byzantinistik VI	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 33.1		WS	keine	Ikonographie und Symbolik	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 34	Überblick I: Katholische Theologie I: Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit I	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 10-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 34.1		WS	keine	Mittelalter und Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 35	Überblick I: Katholische Theologie II: Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit II	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 35.1		WS	keine	Spezielle Themen der mittelalterlichen und neuzeitlichen Christentums- geschichte	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 36	Überblick I: Katholische Theologie III: Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit III	WS					keine	MP	Referat und Seminararbeit	20-40 Minuten und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 36.1		WS	keine	Seminar Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit 2 A	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 37	Überblick I: Katholische Theologie IV: Bayerische Kirchengeschichte I	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 37.1		WS	keine	Einführung in die Bayerische Kirchengeschichte	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 38	Überblick I: Katholische Theologie V: Bayerische Kirchengeschichte II	WS					keine	MP	Referat und Seminararbeit	20-40 Minuten und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 38.1		WS	keine	Seminar Bayerische Kirchengeschichte 2 A	Seminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 39	Überblick I: Katholische Theologie VI: Philosophie I	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 39.1		WS	keine	Vorlesung Theologie und Philosophie 1	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 40	Überblick I: Katholische Theologie VII: Philosophie II	WS					keine	MP	Referat und Seminararbeit	20-40 Minuten und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 40.1		WS	keine	Seminar Philosophie 1 A	Seminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 41	Überblick I: Lateinische Philologie I	WS					keine	MP	Hausarbeit	15.000 - max. 20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 41.1		WS	keine	Basisseminar Lateinische Dichtung 1	Proseminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 42	Überblick I: Lateinische Philologie II	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur	25.000 - max. 45.000 Zeichen oder 90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 42.1		WS	keine	Seminar Lateinische Paläographie	Seminar	2								(3)
		P	WP 42.2		WS	keine	Übung zur Lateinischen Paläographie	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 43	Überblick I: Lateinische Philologie III	WS					keine	MP	Hausarbeit	25.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 43.1		WS	keine	Vertiefungsseminar Lateinische Literatur (Oberstufe) 1 A	Hauptseminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 44	Überblick I: Lateinische Philologie IV	WS					keine	MP	Hausarbeit	25.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 44.1		WS	keine	Vertiefungsseminar Lateinische Literatur 1	Hauptseminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 45	Überblick I: Lateinische Philologie V	WS					keine	MP	Klausur	45 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 45.1		WS	keine	Vertiefungslektüre Lateinische Literatur des Mittelalters	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 46	Überblick I: Germanistik I	WS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 46.1		WS	keine	Masterseminar Mediävistik 1 A	Masterseminar	2								(6)
		P	WP 46.2		WS	keine	Mastervorlesung Mediävistik 1 A	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 47	Überblick I: Germanistik II	WS					keine	MP	Kommentarskizze	3.000 - max. 4.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 47.1		WS	keine	Lektürekurs Mediävistik 2 A	Lektürekurs	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 48	Überblick I: Rechtswissenschaft I	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30 Minuten und 27.500 - max. 55.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP 48.1		WS	keine	Seminar aus dem Schwerpunktbereich 1 "Grundlagen der Rechtswissenschaften" 1	Seminar	3								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 49	Überblick I: Rechtswissenschaft II	WS oder SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
		P	WP 49.1		WS oder SS	keine	Geschichte des klassischen kanonischen Rechts	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 50	Überblick I: Skandinavistik I	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 50.1		WS	keine	Grundkurs Altnordisch A	Übung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 51	Überblick I: Skandinavistik II	WS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	max. 44.400 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 51.1		WS	keine	Grundlagen des Textverstehens der altnordischen Literatur	Fortgeschrittenenseminar	2								(9)
		P	WP 51.2		WS	keine	Übung zur skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft des Mittelalters 1	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 52	Überblick I: Skandinavistik III	WS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	max. 44.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 52.1		WS	keine	Skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft des Mittelalters 1 A	Masterseminar	2								(9)
		P	WP 52.2		WS	keine	Übung zur skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft des Mittelalters 2 A	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 53	Überblick I: Skandinavistik IV	WS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	8.000 - max. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 53.1		WS	keine	Kulturgeschichte Skandinaviens im Mittelalter	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 54	Überblick I: Musikwissenschaft I: Grundlagenmodul Ältere Musikgeschichte I	WS					keine	MP	Klausur	45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 54.1		WS	keine	Überblick Ältere Musikgeschichte 1	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 55	Überblick I: Musikwissenschaft II: Musiktheorie und Quellenkunde	WS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 55.1		WS	keine	Einstimmigkeit des Mittelalters	Übung	2								(4)
		P	WP 55.2		WS	keine	Quellen und Notation	Übung	2								(5)
(1.)	keine	WP	WP 56	Überblick I: Musikwissenschaft III: Musik des Mittelalters und der Renaissance	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	45-60 Minuten und 25.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 56.1		WS	keine	Seminar zur Älteren Musikgeschichte 1	Seminar	2								(6)
		P	WP 56.2		WS	keine	Repertoirtutorium zur Älteren Musikgeschichte 1	Tutorium	1								(3)
2. Fachsemester																	
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 57 bis WP 100 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei müssen Wahlpflichtmodule aus mindestens zwei unterschiedlichen Fächern (Philosophie, Kunstgeschichte, Romanistik, Geschichte, Italianistik, Anglistik, Byzantinistik, Katholische Theologie, Lateinische Philologie, Germanistik, Rechtswissenschaft, Skandinavistik und Musikwissenschaft) gewählt werden.																	
(2.)	keine	WP	WP 57	Überblick II: Philosophie IV	SS					keine	MP	Hausarbeit	20.000 - max. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 57.1		SS	keine	Masterseminar Philosophie 2 mit Mittelalter- und/oder Renaissanceschwerpunkt	Seminar	2								(9)
(2.)	keine	WP	WP 58	Überblick II: Philosophie V	SS					keine	MP	wissenschaft- liches Protokoll	ca. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 58.1		SS	keine	Spezialvorlesung Philosophie 2 mit Mittelalter- und/oder Renaissanceschwerpunkt	Vorlesung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 59	Überblick II: Philosophie VI	SS					keine	MP	Essaysammlung	4 Essays, insgesamt ca. 48.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 59.1		SS	keine	Essaykurs Philosophie 2 mit Mittelalter- und/oder Renaissanceschwerpunkt	Seminar	2								(6)
		P	WP 59.2		SS	keine	Tutorium zum Essaykurs Philosophie 2	Tutorium	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 60	Überblick II: Kunstgeschichte III	SS					keine	MP	Klausur oder Essay	45 Minuten oder ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 60.1		SS	keine	Vorlesung Kunstgeschichte 1 B	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 61	Überblick II: Kunstgeschichte IV	SS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	45.000 - max. 50.000 Zeichen und 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	12
		P	WP 61.1		SS	keine	Hauptseminar Kunstgeschichte 1 B	Hauptseminar	2-3								(12)
(2.)	keine	WP	WP 62	Überblick II: Romanistik X	SS					keine	MP	Hausarbeit	25.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 62.1		SS	keine	Seminar zur romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft A 2	Seminar	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 63	Überblick II: Romanistik XI	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30-60 Minuten und 25.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 63.1		SS	keine	Seminar zur romanistischen Linguistik A 2	Seminar	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 64	Überblick II: Romanistik XII	SS					keine	MP	Klausur oder Essay	60 Minuten oder 7.500 - max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 64.1		SS	keine	Vorlesung zur romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft 2	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 65	Überblick II: Romanistik XIII	SS					keine	MP	Klausur oder Essay	60 Minuten oder 7.500 - max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 65.1		SS	keine	Vorlesung zur romanistischen Linguistik 2	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 66	Überblick II: Romanistik XIV	WS und SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll oder Übungsmappe	ca. 10.000 Zeichen oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 66.1		WS und SS	keine	Ältere Sprachstufe 2 A - Linguistik	Übung	2-3								(3)
(2.)	keine	WP	WP 67	Überblick II: Romanistik XV	WS und SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll oder Übungsmappe	ca. 10.000 Zeichen oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 67.1		WS und SS	keine	Ältere Sprachstufe 2 B - Linguistik	Übung	2-3								(3)
(2.)	keine	WP	WP 68	Überblick II: Romanistik XVI	SS					keine	MP	Thesenpapier oder Klausur	ca. 12.000 Zeichen oder 60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 68.1		SS	keine	Literaturwissenschaftliche Lektüre älterer romanischer Texte 1 B	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 69	Überblick II: Romanistik XVII	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe	60-90 Minuten oder 15-30 Minuten oder 3-5 Übungsaufgaben, insgesamt 5.000 - max. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 69.1		SS	keine	Begleitübung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft B	Übung	1-2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 70	Überblick II: Romanistik XVIII	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe	60-90 Minuten oder 15-30 Minuten oder 3-5 Übungsaufgaben, insgesamt 5.000 - max. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 70.1		SS	keine	Begleitübung zu Theorien und Methoden der Linguistik B	Übung	1-2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 71	Überblick II: Geschichte VIII	SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 10-20 Minuten oder 8.000 - max. 15.000 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 71.1		SS	keine	Grundlagenübung Konzepte und Theorien 2	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 72	Überblick II: Geschichte IX	SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 10-20 Minuten oder 8.000 - max. 15.000 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 72.1		SS	keine	Grundlagenübung Quellenanalyse und -kritik 2	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 73	Überblick II: Geschichte X	SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 10-20 Minuten oder 8.000 - max. 15.000 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 73.1		SS	keine	Grundlagenübung Medien und Geschichte 2	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 74	Überblick II: Geschichte XI	SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 10-20 Minuten oder 8.000 - max. 15.000 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 74.1		SS	keine	Grundlagenübung Praxis Geschichte 2	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 75	Überblick II: Italianistik IV	SS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	25.000 - max. 50.000 Zeichen und 30-60 Minuten	Benotung		beliebig	12
		P	WP 75.1		SS	keine	Masterseminar Italien in den Künsten 2	Seminar	2-3								(9)
		P	WP 75.2		SS	keine	Vorlesung zu Italien in den Künsten 2	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 76	Überblick II: Italianistik V	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Übungsmappe	ca. 30.000 Zeichen oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 76.1		SS	keine	Masterseminar Italienische Philologie 2	Seminar	2								(9)
		P	WP 76.2		SS	keine	Vorlesung zu Italienische Philologie 2	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 77	Überblick II: Italianistik VI	SS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 77.1		SS	keine	Masterseminar Italien: Geschichte, Kultur, Text 2	Seminar	2								(9)
		P	WP 77.2		SS	keine	Vorlesung zu Italien: Geschichte, Kultur, Text 2	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 78	Überblick II: Anglistik IV	SS					keine	MP	Seminararbeit oder Klausur oder Dokumentation	30.000 - max. 37.500 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 15.000 - max. 18.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9
		P	WP 78.1		SS	keine	Masterseminar Linguistics A 2	Masterseminar	2								(9)
(2.)	keine	WP	WP 79	Überblick II: Anglistik V	SS					keine	MP	Essay oder Klausur	9.000 - max. 12.000 Zeichen oder 45-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP 79.1		SS	keine	Masterübung Linguistics A 2	Masterübung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 80	Überblick II: Anglistik VI	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 15 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP 80.1		SS	keine	Vorlesung Linguistics A 2	Vorlesung	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 81	Überblick II: Byzantinistik VII	SS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 60.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 81.1		SS	keine	Byzantinische Geschichtsforschung	Masterseminar	2								(9)
(2.)	keine	WP	WP 82	Überblick II: Byzantinistik VIII	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 82.1		SS	keine	Geschichte des byzantinischen Reichs	Vorlesung	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 83	Überblick II: Katholische Theologie VIII: Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit IV	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 83.1		SS	keine	Einführung in die Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 84	Überblick II: Katholische Theologie IX: Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit V	SS					keine	MP	Referat und Seminararbeit	20-40 Minuten und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 84.1		SS	keine	Seminar Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit 1	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 85	Überblick II: Katholische Theologie X: Bayerische Kirchengeschichte III	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 85.1		SS	keine	Grundlagen der Bayerischen Kirchengeschichte	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 86	Überblick II: Katholische Theologie XI: Bayerische Kirchengeschichte IV	SS					keine	MP	Referat und Seminararbeit	20-40 Minuten und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 86.1		SS	keine	Seminar Bayerische Kirchengeschichte 1	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 87	Überblick II: Katholische Theologie XII: Philosophie III	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 87.1		SS	keine	Vorlesung Theologie und Philosophie 2	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 88	Überblick II: Katholische Theologie XIII: Philosophie IV	SS					keine	MP	Referat und Seminararbeit	20-40 Minuten und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 88.1		SS	keine	Seminar Philosophie 2	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 89	Überblick II: Katholische Theologie XIV: Philosophie V	SS					keine	MP	Kurzreferat oder Übungsmappe	15-20 Minuten oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt 4.000 - max. 6.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 89.1		SS	keine	Texte und Themen zu theologisch-philosophischen Fragen	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 90	Überblick II: Lateinische Philologie VI	SS					keine	MP	mündliche Prüfung	15-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 90.1		SS	keine	Basisseminar Lateinische Prosa	Proseminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 91	Überblick II: Lateinische Philologie VII	SS					keine	MP	Hausarbeit	25.000 - max. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 91.1		SS	keine	Vertiefungsseminar Lateinische Literatur (Oberstufe) 2	Hauptseminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 92	Überblick II: Lateinische Philologie VIII	SS					keine	MP	Klausur	45 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 92.1		SS	keine	Vertiefungslektüre Lateinische Literatur der Antike oder der Frühen Neuzeit	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 93	Überblick II: Germanistik III	SS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 93.1		SS	keine	Masterseminar Mediävistik 1 B	Masterseminar	2								(6)
		P	WP 93.2		SS	keine	Mastervorlesung Mediävistik 1 B	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 94	Überblick II: Germanistik IV	SS					keine	MP	Kommentarskizze	3.000 - max. 4.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 94.1		SS	keine	Lektürekurs Mediävistik 2 B	Lektürekurs	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 95	Überblick II: Rechtswissenschaft III	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30 Minuten und 27.500 - max. 55.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP 95.1		SS	keine	Seminar aus dem Schwerpunktbereich 1 "Grundlagen der Rechtswissenschaften" 2	Seminar	3								(6)
(2.)	keine	WP	WP 96	Überblick II: Skandinavistik V	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 96.1		SS	keine	Grundkurs Altnordisch B	Übung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 97	Überblick II: Skandinavistik VI	SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	8.000 - max. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 97.1		SS	keine	Literaturgeschichte Skandinaviens im Mittelalter	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 98	Überblick II: Skandinavistik VII	SS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	max. 44.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 98.1		SS	keine	Skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft des Mittelalters 1 B	Masterseminar	2								(9)
		P	WP 98.2		SS	keine	Übung zur skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft des Mittelalters 2 B	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 99	Überblick II: Musikwissenschaft IV: Grundlagenmodul Ältere Musikgeschichte II	SS					keine	MP	Klausur	45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 99.1		SS	keine	Überblick Ältere Musikgeschichte 2	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 100	Überblick II: Musikwissenschaft V: Mehrstimmigkeit des Mittelalters	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 100.1		SS	keine	Mehrstimmigkeit des Mittelalters	Übung	2								(3)
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 101 bis WP 115 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(2.)	keine	WP	WP 101	Praxismodul Philosophie I	SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	WP 101.1		SS	keine	Praktikum (Philosophie)	Praktikum									(15)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 102	Praxismodul Philosophie II	SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	WP 102.1		SS	keine	Tagungs- oder Kongressbesuch	Tagung									(15)
(2.)	keine	WP	WP 103	Praxismodul Philosophie III	SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	WP 103.1		SS	keine	Projektübung	Übung	2								(15)
(2.)	keine	WP	WP 104	Praxismodul Philosophie IV	SS					keine	MP	Lehrbericht	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	WP 104.1		SS	keine	Lehrbegleitung (Philosophie)	Übung	2								(15)
(2.)	keine	WP	WP 105	Praxismodul Philosophie V	SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	WP 105.1		SS	keine	Workshop/Summerschool	Übung	2								(15)
(2.)	keine	WP	WP 106	Praxismodul Philosophie VI	SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll oder Portfolio	ca. 15.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	WP 106.1		SS	keine	Erwerb und Anwendung von "Digital Humanities"-Methoden	Übung	8								(15)
(2.)	keine	WP	WP 107	Praxismodul Romanistik I	WS und SS					keine	MP	Projektbericht	10.000 - max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 107.1		WS und SS	keine	Literatur- und kulturwissenschaftliches Studienprojekt	Studienprojekt	0,5								(6)
(2.)	keine	WP	WP 108	Praxismodul Romanistik II	WS und SS					keine	MP	Projektbericht	10.000 - max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 108.1		WS und SS	keine	Linguistisches Studienprojekt	Studienprojekt	0,5								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 109	Praxismodul Geschichte I	WS und SS					keine	MP	Praktikumsbericht	20.000 - max. 40.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 109.1		WS und SS	keine	Übung zum Praktikum (Geschichte)	Übung	1								(1)
		P	WP 109.2		WS und SS	keine	Praktikum (Geschichte)	Praktikum									(8)
(2.)	keine	WP	WP 110	Praxismodul Geschichte II	WS und SS					keine	MP	Tagungsbericht oder verschriftlichter Vortrag	20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 20.000 - max. 40.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 110.1		WS und SS	keine	Übung zur Teilnahme an einer Tagung	Übung	1								(1)
		P	WP 110.2		WS und SS	keine	Teilnahme an einer Tagung	Tagung									(8)
(2.)	keine	WP	WP 111	Praxismodul Geschichte III	WS und SS					keine	MP	Lehrbericht	20.000 - max. 40.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 111.1		WS und SS	keine	Übung zur Lehrbegleitung (Geschichte)	Übung	1								(1)
		P	WP 111.2		WS und SS	keine	Lehrbegleitung (Geschichte)	Lehrbegleitung									(8)
(2.)	keine	WP	WP 112	Praxismodul Anglistik I	SS					keine	MP	Projektbericht oder Dokumentation	4.500 - max. 7.500 Zeichen oder 15.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9
		P	WP 112.1		SS	keine	Projektseminar Diachronic Linguistics	Masterseminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 113	Praxismodul Anglistik II	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Dokumentation oder Poster	45-90 Minuten oder 15.000 - max. 18.000 Zeichen oder DIN A1, Arial, 36	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP 113.1		WS und SS	keine	Self-Study Unit Linguistics	Masterübung	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 114	Praxismodul Skandinavistik I	SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll oder Hausarbeit	max. 22.200 Zeichen oder max. 22.200 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 114.1		SS	keine	Vor- oder Nachbereitung einer Konferenzteilnahme 1	Übung	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 115	Praxismodul Skandinavistik II	SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	max. 22.200 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 115.1		SS	keine	Organisation eines Workshops 2	Übung	2								(6)
3. Fachsemester																	
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 116 bis WP 119 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen.																	
(3.)	keine	WP	WP 116	Forschungsmodul Philosophie I	WS					keine	MP	Thesenpapier	3.000 - max. 6.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 116.1		WS	keine	Kolloquium Philosophie 1	Kolloquium	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 117	Forschungsmodul Philosophie II	WS					keine	MP	Thesenpapier	3.000 - max. 6.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 117.1		WS	keine	Kolloquium Philosophie 2	Kolloquium	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 118	Forschungsmodul Romanistik I	WS					keine	MP	Thesenpapier	ca. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 118.1		WS	keine	Literatur- und kulturwissenschaftliches Vorbereitungskolloquium auf die Masterarbeit 1	Kolloquium	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 119	Forschungsmodul Romanistik II	WS					keine	MP	Thesenpapier	ca. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 119.1		WS	keine	Linguistisches Vorbereitungskolloquium auf die Masterarbeit 1	Kolloquium	2								(3)
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 120 bis WP 140 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(3.)	keine	WP	WP 120	Vertiefungsmodul Philosophie I	WS					keine	MP	Essaysammlung	4 Essays, insgesamt ca. 48.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 120.1		WS	keine	Essaykurs Philosophie 3 mit Mittelalter- und/oder Renaissanceschwerpunkt	Seminar	2								(9)
		P	WP 120.2		WS	keine	Tutorium zum Essaykurs Philosophie 3	Tutorium	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 121	Vertiefungsmodul Philosophie II	WS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 60.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 121.1		WS	keine	Masterseminar Philosophie 3 mit Mittelalter- und/oder Renaissanceschwerpunkt	Seminar	2								(12)
(3.)	keine	WP	WP 122	Vertiefungsmodul Kunstgeschichte	WS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	45.000 - max. 50.000 Zeichen und 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	12
		P	WP 122.1		WS	keine	Hauptseminar Kunstgeschichte 1 C	Hauptseminar	2-3								(12)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 123	Vertiefungsmodul Romanistik I	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 123.1		WS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Literatur- und Kulturwissenschaft A	Seminar	2								(9)
(3.)	keine	WP	WP 124	Vertiefungsmodul Romanistik II	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 124.1		WS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Linguistik A	Seminar	2								(9)
(3.)	keine	WP	WP 125	Vertiefungsmodul Italianistik I	WS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	25.000 - max. 50.000 Zeichen und 30-60 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP 125.1		WS	keine	Masterseminar Italien in den Künsten 3	Seminar	2-3								(9)
(3.)	keine	WP	WP 126	Vertiefungsmodul Italianistik II	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Übungsmappe	ca. 30.000 Zeichen oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 126.1		WS	keine	Masterseminar Italienische Philologie 3	Seminar	2								(9)
(3.)	keine	WP	WP 127	Vertiefungsmodul Italianistik III	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 127.1		WS	keine	Masterseminar Italien: Geschichte, Kultur, Text 3	Seminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 128	Vertiefungsmodul Anglistik	WS					keine	MP	Seminararbeit oder Klausur oder Dokumentation	30.000 - max. 37.500 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 15.000 - max. 18.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9
		P	WP 128.1		WS	keine	Masterseminar Linguistics A 3	Masterseminar	2								(9)
(3.)	keine	WP	WP 129	Vertiefungsmodul Byzantinistik I	WS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 60.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 129.1		WS	keine	Forschungsprobleme in der Byzantinistik 2	Hauptseminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 130	Vertiefungsmodul Byzantinistik II	WS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 60.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 130.1		WS	keine	Methodische Fragen in der Byzantinistik 2	Masterseminar	2								(9)
(3.)	keine	WP	WP 131	Vertiefungsmodul Byzantinistik III	WS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 60.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 131.1		WS	keine	Kulturhistorische Fragen 2	Seminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 132	Vertiefungsmodul Katholische Theologie I: Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit	WS					keine	MP	Referat und Seminararbeit	20-40 Minuten und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 132.1		WS	keine	Seminar Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit 2 B	Seminar	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 133	Vertiefungsmodul Katholische Theologie II: Bayerische Kirchengeschichte	WS					keine	MP	Referat und Seminararbeit	20-40 Minuten und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 133.1		WS	keine	Seminar Bayerische Kirchengeschichte 2 B	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 134	Vertiefungsmodul Katholische Theologie III: Philosophie	WS					keine	MP	Referat und Seminararbeit	20-40 Minuten und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 134.1		WS	keine	Seminar Philosophie 1 B	Seminar	2								(3)
3.)	keine	WP	WP 135	Vertiefungsmodul Lateinische Philologie I	WS					keine	MP	Hausarbeit	15.000 - max. 20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 135.1		WS	keine	Basisseminar Lateinische Dichtung 2	Proseminar	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 136	Vertiefungsmodul Lateinische Philologie II	WS					keine	MP	Hausarbeit	25.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 136.1		WS	keine	Vertiefungsseminar Lateinische Literatur (Oberstufe) 1 B	Hauptseminar	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 137	Vertiefungsmodul Lateinische Philologie III	WS					keine	MP	Hausarbeit	25.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 137.1		WS	keine	Vertiefungsseminar Lateinische Literatur 2	Hauptseminar	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 138	Vertiefungsmodul Germanistik	WS					keine	MP	forschungs- orientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 138.1		WS	keine	Masterseminar Mediävistik 1 C	Masterseminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 139	Vertiefungsmodul Rechtswissenschaft	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30 Minuten und 27.500 - max. 55.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP 139.1		WS	keine	Seminar aus dem Schwerpunktbereich 1 "Grundlagen der Rechtswissenschaften" 3	Seminar	3								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 140	Vertiefungsmodul Musikwissenschaft: Musik des Mittelalters und der Renaissance	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	45-60 Minuten und 25.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 140.1		WS	keine	Seminar zur Älteren Musikgeschichte 2	Seminar	2								(6)
		P	WP 140.2		WS	keine	Repertoirekolloquium zur Älteren Musikgeschichte 2	Tutorium	1								(3)
4. Fachsemester																	
(4.)	keine	P	P 2	Abschlussmodul	WS und SS					keine	MP, MAA	Masterarbeit	26 Wochen, 150.000 - max. 300.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	24
		P	P 2.1		WS und SS	keine	Masterarbeit	Masterarbeit									(24)
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 141 bis WP 144 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)	keine	WP	WP 141	Forschungsmodul Philosophie III	SS					keine	MP	Thesenpapier	3.000 - max. 6.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 141.1		SS	keine	Kolloquium Philosophie 3	Kolloquium	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 142	Forschungsmodul Romanistik III	SS					keine	MP	Thesenpapier	ca. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 142.1		SS	keine	Literatur- und kulturwissenschaftliches Vorbereitungskolloquium auf die Masterarbeit 2	Kolloquium	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 143	Forschungsmodul Romanistik IV	SS					keine	MP	Thesenpapier	ca. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 143.1		SS	keine	Linguistisches Vorbereitungskolloquium auf die Masterarbeit 2	Kolloquium	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 144	Forschungsmodul Anglistik	SS					keine	MP	Thesenpapier	2.500 - max. 5.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	3
		P	WP 144.1		SS	keine	Kolloquium zur Sprachwissenschaft	Kolloquium	2								(3)
Erläuterungen																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / MAA = Masterarbeit / DP = Disputation																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle